

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/11/21 15Os128/89, 13Os82/91, 12Os71/92, 11Os29/95, 14Os148/00, 12Os65/06k, 14Os60/14a, 1

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.11.1989

Norm

StGB §15 Abs2 B3 StGB §146 D

Rechtssatz

Zur Verleitung eines anderen durch Täuschung über Tatsachen zu einer sich selbst oder einen Dritten schädigenden Vermögensverfügung ist eine tätergewollt unmittelbare Einwirkung des täuschungsbedingten Irrtums, sei es auch nur als einer von mehreren Faktoren, auf den für die selbstschädigende Verfügung des Getäuschten maßgebenden Motivationsprozess vorauszusetzen. Bloß vorbereitende Täuschungshandlungen, die das Gelingen einer späteren derartigen Irreführung ermöglichen oder erleichtern sollen, ohne selbst für den durch jene Täuschung auszulösenden Willensentschluss des Getäuschten zumindest mitbestimmend zu sein, entsprechen diesem Erfordernis nicht und kommen daher als tatbestandsmäßige Ausführungshandlungen im Sinn des § 146 StGB nicht in Betracht (vgl hiezu Kienapfel BT II 2.Auflage, § 146 RN 97, 106, 249 f sowie Karollus in JBI 1989,627 ff, va 635 f).

Entscheidungstexte

• 15 Os 128/89

Entscheidungstext OGH 21.11.1989 15 Os 128/89 Veröff: SSt 60/80 = JBI 1990,329 (zustimmend Kienapfel)

• 13 Os 82/91

Entscheidungstext OGH 06.11.1991 13 Os 82/91 Veröff: JBI 1992,726 (Kienapfel)

• 12 Os 71/92

Entscheidungstext OGH 17.09.1992 12 Os 71/92 Veröff: EvBI 1993/39 S 172

• 11 Os 29/95

Entscheidungstext OGH 04.04.1995 11 Os 29/95

• 14 Os 148/00

Entscheidungstext OGH 25.09.2001 14 Os 148/00

• 12 Os 65/06k

Entscheidungstext OGH 21.09.2006 12 Os 65/06k

Vgl auch; nur: Zur Verleitung eines anderen durch Täuschung über Tatsachen zu einer sich selbst oder einen Dritten schädigenden Vermögensverfügung ist eine tätergewollt unmittelbare Einwirkung des täuschungsbedingten Irrtums, sei es auch nur als einer von mehreren Faktoren, auf den für die selbstschädigende Verfügung des Getäuschten maßgebenden Motivationsprozess vorauszusetzen. (T1) Beisatz: Dass die Tatopfer nicht unmittelbar durch den Beschwerdeführer, sondern - plangemäß - durch die Weitergabe der tatsachenwidrigen Behauptungen getäuscht worden sind, ist rechtlich unerheblich, womit es bei der Beurteilung der Strafbarkeit des Beschwerdeführers auch dahinstehen kann, ob der die tatsachwidrigen Behauptungen Weitergebende seinerseits gutgläubig oder schlechtgläubig gehandelt hat. (T2)

• 14 Os 60/14a

Entscheidungstext OGH 12.08.2014 14 Os 60/14a Vgl auch

• 12 Os 1121/14g

Entscheidungstext OGH 11.06.2015 12 Os 1121/14g

Auch; Beis wie T2

• 12 Os 71/17h

Entscheidungstext OGH 18.01.2018 12 Os 71/17h

Vgl auch; Beisatz: Der Betrug als Selbstschädigungsdelikt setzt voraus, dass der Getäuschte durch sein Verhalten (Tun, Dulden, Unterlassen) unmittelbar selbst einen Vermögensschaden herbeiführt. Wird hingegen der Schaden erst nach der durch Täuschung erschlichenen Disposition des Getäuschten durch eine weitere selbstständige Aktion des Täters herbeigeführt, scheidet Betrug aus. (T3)

Beisatz: Als Betrug zu beurteilen sind aber auch Konstellationen, in denen der Getäuschte durch eine tatplangemäß irrtumsbedingte Vermögensverfügung dem Täter ein (zu dessen Betrugskonzept gehörendes) Verhalten gestattet, das den schon bei Vornahme der Täuschung von einem konkreten Schädigungs- und Bereicherungsvorsatz umfassten Schadenseintritt auslöst. (T4)

• 15 Os 3/20k Entscheidungstext OGH 23.12.2020 15 Os 3/20k

Vgl

• 11 Os 6/21y

Entscheidungstext OGH 15.03.2021 11 Os 6/21y

Vgl; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0094550

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at